

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung zum 01.01.2017

Synoptische Gegenüberstellung der bisherigen Fassung mit dem Entwurf der Änderungssatzung einschl. Begründung/Erläuterung
(Die Änderungen sind jeweils *kursiv* und unterstrichen dargestellt.)

Abfallwirtschaftssatzung 2016	Entwurf der Änderungssatzung
<p>§ 5 Abfallarten</p> <p>(3) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe): z. B. Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien.</p>	<p>§ 1</p>
<p>§ 5 Abfallarten</p> <p>(3) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe): z. B. Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, <u>Elektro- und Elektronikschrott, Verpackungsabfälle.</u></p>	<p>§ 5 Abfallarten</p> <p>(3) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe): z. B. Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, <u>Elektro- und Elektronikschrott, Verpackungsabfälle.</u></p>
<p>§ 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten</p> <p>(1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks, der Haushaltsmitglieder sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.</p>	<p>§ 2</p>
<p>§ 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten</p> <p>(1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben <u>in allen Belangen, die das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen, Auskunft zu erteilen.</u> Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks, der Haushaltsmitglieder sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.</p>	<p>§ 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten</p> <p>(1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben <u>in allen Belangen, die das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen, Auskunft zu erteilen.</u> Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks, der Haushaltsmitglieder sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.</p>
	<p>§ 3</p>
	<p><u>§ 6a</u> <u>Anmelde- und Mitteilungspflicht</u></p> <p>(1) <u>Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke / Haushaltungen / Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, beim Landkreis unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzumelden. Sie haben Änderungen, welche Auswirkungen auf die Gebührenerhebung oder auf mindestens vorzuhaltende Behälter haben, ebenso unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für die Aufnahme, Änderung, Verlegung oder Beendigung einer gewerblichen oder vergleichbaren Tätigkeit im Hinblick auf abfallwirtschaftliche Belange.</u></p>

	<p>(2) <u>Personen, die im Gebiet des Landkreises keinen meldepflichtigen Hauptwohnsitz unterhalten, aber dennoch zum Personenkreis der Überlassungspflichtigen nach § 3 Absatz 1 und 2 gehören (z.B. Eigentümer von Ferienwohnungen), sind verpflichtet, dem Landkreis unaufgefordert und unverzüglich Art und Menge der überlassungspflichtigen Abfälle anzuzeigen und alle Auskünfte zu erteilen, die für eine Zuteilung von Rest- und Biomüllbehältern oder -säcken nach § 12 Absatz 12 erforderlich sind. § 6 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.</u></p> <p>(3) <u>Erzeuger und Besitzer von überlassungspflichtigen, gewerblichen Siedlungsabfällen im Sinne der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) in der jeweils geltenden Fassung sind verpflichtet, dem Landkreis den Anfallort der gewerblichen Siedlungsabfälle unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen und alle Auskünfte zu erteilen, die für die Ermittlung des vorzuhaltenden und zu nutzenden Behältervolumens nach § 12 Abs. 13 erforderlich sind. § 6 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.</u></p> <p>(4) <u>Wohnen Personen im Zusammenhang mit der Erbringung eines Werks oder einer Dienstleistung (z.B. Mitarbeiter von Baukolonnen) vorübergehend im Landkreis und werden diese anderweitig als in bereits an die kommunale Müllabfuhr angeschlossenen Liegenschaften untergebracht (z.B. in Baucontainern), so ist der Auftraggeber (z.B. der Bauherr) verpflichtet, diese Unterbringungen unaufgefordert und unverzüglich schriftlich beim Abfallwirtschaftsamt anzumelden und den dort untergebrachten Personen ausreichende Rest- und Biomüllgefäße auf seine Rechnung zur Verfügung zu stellen. Sind diese Personen vorübergehend mit Hauptwohnsitz an dieser Adresse gemeldet, so teilt der Auftraggeber unaufgefordert und unverzüglich die Belegung von Zimmern oder Wohnungen o.Ä. mit und trägt auch die Grundgebühren nach § 22 Abs. 2.</u></p>
	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p><u>§ 6b</u> <u>Entsorgungsunternehmen, Hausmeisterbetriebe und vergleichbare Dienstleister</u></p> <p><u>Unternehmen und Organisationen, die Dienstleistungen abfallwirtschaftlicher Art im Zuständigkeitsbereich des Landkreises anbieten (insbesondere die gewerbsmäßige Entsorgung und den Transport von Abfällen, auch wenn dieser nicht Hauptgeschäftszweck ist) haben dem Amt für Abfallwirtschaft Beginn, Ende und Inhalt der angebotenen Dienstleistungen unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Es ist unerheblich, ob das Unternehmen oder die Organisation Gewinnerzielungsabsichten verfolgt. Sofern die Organisation oder das Unternehmen aufgrund der gewählten Rechtsform keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so sind die jeweiligen Mitglieder als Gruppe entsprechend verpflichtet. Das Amt für Abfallwirtschaft informiert diese Unternehmen oder Organisationen über die abfallrechtlichen und abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die gesetzlichen Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 KrWG sowie die gesetzlichen Pflichten zum Transport von Abfällen nach §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.</u></p>

	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p><u>§ 6c</u> <u>Private Aufträge für überlassungspflichtige Abfälle</u></p> <p><u>Unternehmen und Organisationen nach § 6b dürfen private Aufträge zur Entsorgung von Abfällen, für welche eine Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorger nach § 17 Abs. 1 KrWG besteht, nicht einwerben und entsprechende Angebote nicht annehmen. Ausgenommen sind Aufträge lediglich zum Transport überlassungspflichtiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zu den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises auf Namen und Rechnung des Abfallerzeugers. Eine Ausnahme von Satz 1 ist zulässig, wenn das Unternehmen oder die Organisation eine Vereinbarung mit dem Landkreis dahingehend geschlossen hat, dass sämtliche auf dem Gebiet des Landkreises übernommenen, überlassungspflichtigen Abfälle ausschließlich zu den Entsorgungsanlagen des Landkreises transportiert werden und dass das Unternehmen oder die Organisation dem Landkreis vollständige und fortlaufend gepflegte Listen über diejenigen Kunden zur Verfügung stellt, welche überlassungspflichtige Abfälle über das Unternehmen oder die Organisation entsorgen. § 18 KrWG bleibt unberührt.</u></p>
<p>§ 8 Bereitstellung der Abfälle</p> <p>(1) Abfälle, die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind von den Überlassungspflichtigen nach Maßgabe dieser Satzung in den ihnen zugeteilten Abfallgefäßen zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (z.B. Depotcontainerstandorte, Wertstoffsammelstellen oder Wiederverwertungsstationen) zu bringen <u>und</u> dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen, einzustellen oder in der dort vorgesehenen Art und Weise abzulagern.</p> <p>(2) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke/Haushaltungen/Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, beim Landkreis schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>§ 8 Bereitstellung der Abfälle</p> <p>(1) Abfälle, die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind von den Überlassungspflichtigen nach Maßgabe dieser Satzung <u>ausschließlich</u> in den ihnen zugeteilten Abfallgefäßen – <u>mit Ausnahme zugelassener Behältergemeinschaften nach § 12 Abs. 6 ff. - bzw. in Mehrbedarfssäcken nach § 12 Abs. 15</u> zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (z.B. Depotcontainerstandorte, Wertstoffsammelstellen oder Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen, einzustellen oder in der dort vorgesehenen Art und Weise abzulagern.</p> <p>(2) Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung <u>gem. § 6a.</u></p>

<p>(3) Fallen überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt auf Grundstücken an, so sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.</p>	<p>(3) Fallen <u>auf einem Grundstück</u> überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig <u>oder in Teilen eines Kalenderjahres (z.B. Saisonbetriebe)</u> an, so sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis spätestens 2 Wochen vorher <u>unaufgefordert und</u> schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.</p>
<p>(bisher § 13 Abs. 5)</p>	<p>(4) Die zugelassenen Abfallgefäße, auch die Abfallsäcke, sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.30 Uhr, frühestens jedoch ab 18.00 Uhr des Vortages, gut sichtbar am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereit zu stellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. <u>Die Behälter und Säcke müssen stets standsicher und den aktuellen Witterungsbedingungen angepasst bereitgestellt werden.</u> Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße von den Verpflichteten unverzüglich wieder zu entfernen.</p>
<p>(bisher § 13 Abs. 5 S. 2)</p>	<p>(5) (Der Wortlaut entspricht dem des bisherigen § 13 Abs. 5 S. 2).</p>
<p>(bisher § 13 Abs. 6)</p>	<p>(6) (Der Wortlaut entspricht dem des bisherigen § 13 Abs. 6).</p>
	<p>(7) <u>Grundstücke, die nicht oder nicht ganzjährig durch Sammelfahrzeuge angefahren werden oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden können, werden wie Grundstücke in Streusiedlungen (s. Anhang 2 zu dieser Satzung) im Sinne des § 12 Abs. 9 und 10 behandelt.</u></p>
	<p>(8) <u>Sofern ein von Anschlusspflichtigen gewünschter Bereitstellungsort nur durch ein Befahren privater Grundstücke erreicht werden kann, müssen die Eigentümer der zu befahrenden Grundstücke gegenüber dem Landkreis ihr Einverständnis zur Grundstücksnutzung zu diesem Zweck sowie einen Verzicht auf Schadensersatzansprüche gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erklären (ausgenommen Schäden, welche die Kfz-Haftpflichtversicherung des Entsorgungsunternehmens abdeckt). Ansonsten erfolgt die Bereitstellung nach Abs. 6. Dies gilt auch, wenn das Einverständnis oder der Verzicht widerrufen wird.</u></p>
	<p>(9) <u>Verlangt der Anschlussnehmer, dass der zuständige Entsorgungsbetrieb zusätzliche Leistungen erbringen soll, die nicht mit der Erhebung der Müllgebühr abgedeckt sind (z.B. Herausholen von Müllbehältern aus Kellern, Müllboxen, Garagen oder Verschlägen), so ist der Entsorgungsbetrieb berechtigt, dem Anschlussnehmer diese zusätzlichen Leistungen zu berechnen.</u></p>
<p>(Bisher § 8 Abs. 4)</p>	<p>(10) (Der Wortlaut entspricht dem des bisherigen § 8 Abs. 4).</p>

<p>(5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.</p>	<p>(11) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, <u>dass sie sich mühelos schließen lassen. Bei Abfallgefäßen muss der Deckel geschlossen und Abfallsäcke müssen zugebunden sein.</u> Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.</p>
<p>§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung</p> <p>(4) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) dürfen nicht im Restabfallbehälter oder zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den Sammelstellen (z.B. Wertstoffsammelstellen, Depotcontainer, Wiederverwertungsstationen) zu bringen. Abfälle zur Verwertung sind z. B. Altpapier- und Kartonage, Altglas, Schrott, Alttextilien, Kork, Altholz, Grüngut. Der Landkreis ist berechtigt, Anlieferungen nach Menge und Anlieferhäufigkeit auf ein haushaltsübliches Maß zu beschränken und Einzelheiten dazu in Benutzungsordnungen für die Sammelstellen zu regeln. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.</p> <p>Altholz kann im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unter Beachtung der Ausschlüsse und Einschränkungen gemäß §§ 4 und 8 auch zur Altholzabfuhr bereitgestellt werden.</p> <p>(5) Der Landkreis kann in einzelnen Gemeinden auch Vereine mit der Sammlung von Abfällen zur Verwertung beauftragen (Vereinsammlungen). Die Gemeinden, in welchen Vereinsammlungen stattfinden, die Art der Abfälle, die dabei gesammelt werden, und die Termine werden vom Landkreis bekannt gegeben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung</p> <p>(2) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) <u>gem. § 5 Abs. 3 sowie Grüngut</u> dürfen nicht im Restabfallbehälter oder zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den Sammelstellen (z.B. Wertstoffsammelstellen, Depotcontainer, Wiederverwertungsstationen) zu bringen (<u>Bringsystem</u>) <u>oder, sofern es sich um Verkaufsverpackungen handelt, dem Sammelsystem der dualen Systeme zu überlassen.</u> Der Landkreis ist berechtigt, Anlieferungen nach Menge und Anlieferhäufigkeit auf ein haushaltsübliches Maß zu beschränken und Einzelheiten dazu in Benutzungsordnungen für die Sammelstellen zu regeln. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom <u>Landkreis im Abfallkalender veröffentlicht. Altpapier, Zeitungen, Zeitschriften, Prospekte, Kataloge, Pappe und Kartonagen können alternativ zum Bringsystem auch über die grünen Papiersammelbehälter bereitgestellt werden (Holsystem).</u> <u>Auch Abfallerzeuger gewerblicher Abfallstellen dürfen Abfälle zur Beseitigung (insbesondere Restmüll wie Kehricht, Asche, Zigarettenreste, usw.), Speiseabfälle oder Biomüll (Gras, Laub, Heckenschnitt, verdorbene Lebensmittel wie z. B. Joghurt, Milch- und Käseprodukte, Obst, Gemüse, usw.) nicht in Behälter für den Abfall zur Verwertung füllen. Wertstoffe oder Abfälle zur Verwertung dürfen nicht mit den o.g. Rest-, Speise- und Biomüllstoffen vermischt werden.</u></p> <p>(4) <u>Abweichend von Absatz 2 kann unbelastetes Altholz gem. § 14 Abs. 4</u> im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unter Beachtung der Ausschlüsse und Einschränkungen gemäß §§ 4 und 8 auch zur Altholzabfuhr bereitgestellt werden.</p> <p>(5) Der Landkreis kann in <u>den Städten und Gemeinden des Landkreises auch interessierte</u> Vereine, <u>Verbände oder sonstige juristische Personen des Privatrechts</u> mit der Sammlung von Abfällen zur Verwertung beauftragen („Vereinsammlungen“).</p>
<p>§ 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>§ 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten</p>

<p>Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 5 Abs. 10) können von Endnutzern und Vertreibern bei den vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.</p>	<p>Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 5 Abs. 10) <u>dürfen nicht zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitgestellt werden</u>; sie können von Endnutzern und Vertreibern <u>in zulässigem Umfang</u> bei den vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach <u>§ 14 Abs. 1</u> ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der öffentlichen Sammelstellen werden vom Landkreis <u>im Abfallkalender veröffentlicht</u>.</p>
<p>§ 12 Zugelassene Abfallgefäße</p> <p>(1) Zugelassene Abfallgefäße sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für den Bioabfall (§ 5 Abs. 6): Müllnormeimer (MGB) mit 60/120/240/660 l Füllraum (braune Biotonne); 2. für den Hausmüll (§ 5 Abs. 1b) sowie für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5): Müllnormeimer (MGB) mit 40/60/80/120/140/240/770/1.100/2.500/4.500 l Füllraum (graue Restmülltonne). <p>(2) Die erforderlichen Abfallbehälter werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum des Landkreises. Die Behälter sind pfleglich zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Bei Defekten an den Abfallbehältern ist der Landkreis zu informieren. Behälter die nicht mehr zur Bereitstellung von Abfällen zur Überlassung an den Landkreis benötigt werden, sind beim Landkreis abzumelden und zur Abholung durch diesen zugänglich zu halten. Das Entfernen von Abfallbehältern vom angemeldeten Grundstück ist nur mit Zustimmung des Landkreises zulässig. Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallbehältern.</p> <p>Die Abfallgefäße müssen von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 mit einer gültigen Gebührenmarke versehen werden</p>	<p style="text-align: right;">§9</p> <p>§ 12 Zugelassene Abfallgefäße</p> <p>(1) Zugelassene Abfallgefäße sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für den Biomüll (§ 5 Abs. 6a): Müllnorm<u>behälter</u> (MGB) mit 60/120/240/660 l Füllraum (brauner Biomüllbehälter); 2. für den Hausmüll (§ 5 Abs. 1b) sowie für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5): Müllnorm<u>behälter</u> (MGB) mit 40/60/80/120/140/240/770/1.100/2.500/4.500 l Füllraum (graue Restmüll<u>behälter</u>); 3. <u>Für Altpapier, Pappe und Karton: Müllnormbehälter (MGB) mit 240 oder 1.100 l Füllraum (grüne Altpapierbehälter); in begründeten Einzelfällen können abweichende Behältergrößen in Betracht kommen.</u> <p>(2) Die erforderlichen Abfallbehälter werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum des Landkreises. Die Behälter sind pfleglich zu behandeln und bei Bedarf <u>vom Anschlussnehmer</u> zu reinigen. <u>Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2, einen dauerhaft geeigneten Aufstellort für die Abfallbehältnisse zu wählen, der sich in der Regel auf dem Grundstück befindet, zu dessen Nutzung der Verpflichtete berechtigt ist. Bei Defekten an den Abfallbehältern ist der Landkreis zu informieren.</u> Behälter, die nicht mehr zur Bereitstellung von Abfällen zur Überlassung an den Landkreis benötigt werden, sind beim Landkreis <u>unaufgefordert und unverzüglich</u> abzumelden und zur Abholung durch diesen zugänglich zu halten. Das Entfernen von Abfallbehältern vom angemeldeten Grundstück ist nur mit Zustimmung des Landkreises zulässig. Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallbehältern.</p> <p>(3) Die Abfallgefäße <u>für Rest- und Biomüll</u> müssen von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 mit einer gültigen <u>und der Fraktion, der Literzahl und dem Leerungsrythmus entsprechenden</u> Gebührenmarke versehen werden. <u>Die Gebührenmarke wird vom Amt für Abfallwirtschaft zur Verfügung gestellt und im Regelfall zusammen mit dem Jahresgebührenbescheid übersandt. Beschädigte oder verloren gegangene Gebührenmarken können auf Antrag beim Amt für Ab-</u></p>

- (3) Für jeden Haushalt müssen ausreichend Abfallgefäße – mindestens eine Biotonne nach Abs. 1 Nr. 1 und ein Restabfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 mit jeweils einem Mindestgefäßvolumen von 3 Liter pro Woche und je dem Haushalt angehörender Person – vorhanden sein. Soweit sich im Zuge der regelmäßigen Leerungen der Behälter ein offenkundiges Missverhältnis zwischen dem vorgehaltenen Behältervolumen und dem tatsächlichen Bedarf offenbart, kann der Landkreis dem Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 Behälter mit einem bedarfsgerechten Volumen zuweisen und gleichzeitig die vorgehaltenen Behälter mit nicht bedarfsgerechtem Volumen abziehen.

Die Pflicht zur Nutzung einer Biotonne entfällt, wenn die Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer den anfallenden Biomüll fachgerecht kompostieren und den entstehenden Kompost auf den ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken zu Düngezwecken bedarfsgerecht verwerten.

Mehrere Verpflichtete auf einem Grundstück oder auf unmittelbar aneinander angrenzenden Grundstücken können auf schriftlichen Antrag Abfallgefäße gemeinsam nutzen (Behältergemeinschaft). Auch für diesen Fall gilt das Mindestbehältervolumen nach Satz 1 mit der Ausnahmeregelung nach Satz 2.

Der Antrag auf eine Behältergemeinschaft muss von allen Verpflichteten unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Behältergebühren verpflichten und regeln, dass der zur Zahlung Verpflichtete allein über die Gefäßausstattung bestimmt. Die übrigen Verpflichteten sind Gesamtschuldner.

(bisher § 12 Abs. 4 S. 8 - 10)

Bei Wohnanlagen mit mindestens 15 Wohneinheiten werden die Verpflichteten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unabhängig von einer Antragstellung bei der Restmüllbehälterzuteilung zu einer Behältergemeinschaft zusammengefasst. Die Behältergebühr ist in diesem Fall von der Hausverwaltung beziehungsweise vom Hauseigentümer zu entrichten. Mehrere Hauseigentümer sind Gesamtschuldner. Dies gilt bei der Biotonnenzuteilung entsprechend bei Wohnanlagen mit mindestens 6 Wohneinheiten.

- (4) Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden den Verpflichteten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG in den Streusiedlungsbereichen, die in Anhang 2 zu dieser Satzung aufgezählt sind, pro Haushalt und Jahr 12 Restmüllsäcke mit einem Füllvolumen von je 70 l und 24

fallwirtschaft ersetzt werden.

- (4) Für jeden Haushalt müssen ausreichende Abfallgefäße – mindestens ein Biomüllbehälter nach Abs. 1 Nr. 1, ein Restabfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 mit jeweils einem Mindestgefäßvolumen von 3 Liter pro Woche und je dem Haushalt angehörender Person vorhanden sein. Für Altpapier, Pappe und Karton nach Abs. 1 Nr. 3 wird in der Regel von einem 240 l-Sammelbehälter für bis zu zwei Haushalte ausgegangen. In begründeten Fällen ist eine abweichende Regelung möglich. Haushaltsähnlichen oder gewerblichen Anfallstellen, die an die kommunale Restmüllabfuhr angeschlossen sind, kann der Landkreis einen entsprechenden Sammelbehälter für Altpapier stellen. Soweit sich im Zuge der regelmäßigen Leerungen der Behälter ein offenkundiges Missverhältnis zwischen dem vorgehaltenen Behältervolumen und dem tatsächlichen Bedarf offenbart, kann der Landkreis dem Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 Behälter mit einem bedarfsgerechten Volumen zuweisen und gleichzeitig die vorgehaltenen Behälter mit nicht bedarfsgerechtem Volumen abziehen.

- (5) Die Pflicht zur Nutzung eines Biomüllbehälters entfällt, wenn die Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer den anfallenden Biomüll fachgerecht kompostieren und den entstehenden Kompost auf den ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken zu Düngezwecken bedarfsgerecht verwerten.

- (6) Mehrere Verpflichtete auf einem Grundstück oder auf unmittelbar aneinander angrenzenden Grundstücken können auf schriftlichen Antrag beim Amt für Abfallwirtschaft Abfallgefäße gemeinsam nutzen (Behältergemeinschaft, „Nachbarschaftstonne“). Auch für diesen Fall gilt das Mindestbehältervolumen nach Abs. 4 Satz 1 mit der Ausnahmeregelung nach Abs. 4 Satz 3. Der Antrag auf eine Behältergemeinschaft muss von allen teilnehmenden Verpflichteten unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Behältergebühren verpflichten und regeln, dass der zur Zahlung Verpflichtete allein über die Gefäßausstattung bestimmt. Er und die übrigen Verpflichteten haften als Gesamtschuldner.

- (7) (Der Wortlaut entspricht dem des bisherigen §12 Abs. 4 S. 8 - 10).

- (8) Bei Wohnanlagen mit mindestens 15 Wohneinheiten werden die Verpflichteten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unabhängig von einer Antragstellung bei der Restmüllbehälterzuteilung zu einer Behältergemeinschaft zusammengefasst („Gemeinschaftsbehälter“). Die Behältergebühr ist in diesem Fall von der Hausverwaltung beziehungsweise vom Hauseigentümer zu entrichten. Mehrere Teileigentümer haften als Gesamtschuldner. Dies gilt bei der Biomüllbehälterzuteilung entsprechend bei Wohnanlagen mit mindestens 6 Wohneinheiten.

- (9) Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 und 2 können den Verpflichteten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG in den Streusiedlungsbereichen, die in Anhang 2 zu dieser Satzung aufgezählt sind, und diesen nach § 8 Abs. 7 gleichgestellten Grundstücken pro Haushalt und Jahr Restmüllsäcke mit einem

<p>Biomüllsäcke mit einem Füllvolumen von je 35 l zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen kann auch eine andere Anzahl, mindestens jedoch 6 Restmüllsäcke bzw. 12 Biomüllsäcke, beantragt werden. Der Ausnahmetatbestand nach Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. In Verbindung mit Abs. 8 a bis d gelten diese Regelungen analog auch für entsprechende Gewerbebetriebe.</p> <p>(5) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Benutzung von MGB aus topographischen oder städtebaulichen Gründen nicht zumutbar ist, können abweichend von Abs. 1 Nr. 1 und 2 Verpflichteten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG Restmüll- und Biomüllsäcke à 35 Liter in solcher Anzahl zur Verfügung gestellt werden, dass das damit verfügbare Jahresvolumen dem der Behälter entspricht, die von dem Verpflichteten ansonsten gem. Abs. 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. Absatz 4 Satz 1 mindestens vorzuhalten wären. Eine höhere Anzahl an Säcken kann stufenweise so gewählt werden, dass das damit verfügbare Jahresvolumen einem solchen entspricht, wie es auch aus den nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 zur Verfügung stehenden Behältergrößen in Kombination mit einer vierwöchentlichen Restmüllabfuhr und Biomüllabfuhr im Sommer/Winterrhythmus wählbar wäre. Absatz 4 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt.</p> <p>Im historischen Stadtkern des Stadtteils Villingen der Stadt Villingen-Schwenningen ansässige Verpflichtete können auf Antrag anstelle der Verwendung von Biomüllsäcken ihren Biomüll auch in vom Landkreis an mehreren Orten innerhalb des historischen Stadtkerns vorgehaltenen Gemeinschaftstonnen entsorgen. Das Gebiet des historischen Stadtkerns wird begrenzt durch die überwiegend noch vorhandene historische Stadtmauer oder dort, wo sie in Teilen nicht mehr vorhanden ist, durch ihren ehemaligen Verlauf.</p> <p>(Bisher § 12 Abs. 7)</p> <p>(Bisher § 12 Abs. 8a)</p> <p>(Bisher § 12 Abs. 8b)</p> <p>(Bisher § 12 Abs. 8c)</p> <p>(Bisher § 12 Abs. 8d)</p> <p>(9) Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 1b) als auch gewerbliche</p>	<p>Füllvolumen von je 70 l und Biomüllsäcke mit einem Füllvolumen von je 35 l zur Verfügung gestellt werden.</p> <p><u>Die Anzahl der Säcke muss dem sonst mindestens vorzuhaltenden Behältervolumen pro Jahr entsprechen, mindestens aber 12 Rest- bzw. 24 Biomüllsäcke.</u></p> <p>In Ausnahmefällen kann auch eine andere Anzahl, mindestens jedoch 6 Rest- bzw. 12 Biomüllsäcke, beantragt werden. Der Ausnahmetatbestand <u>nach Abs. 5</u> gilt entsprechend. In Verbindung mit <u>Abs. 14 und 15</u> gelten diese Regelungen analog auch für entsprechende Gewerbebetriebe.</p> <p>(10) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Benutzung von MGB aus topographischen oder städtebaulichen Gründen nicht zumutbar ist, können <u>den Verpflichteten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG auf Antrag Restmüllsäcke mit einem Füllvolumen von jeweils 70 Litern und Biomüllsäcke mit einem Füllvolumen von jeweils 35 Litern zur Verfügung gestellt werden. Die Anzahl dieser Säcke muss mindestens dem Jahresvolumen des ansonsten vorzuhaltenden Behälters entsprechen. Restmüllsäcke werden in Kontingenten zu je 15 Säcken abgegeben. Das Jahreskontingent für Biomüllsäcke liegt bei mindestens 60 Stück. Bei einer unterjährigen Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden ausgelieferte Säcke nicht zurückgenommen, eine anteilige Gebührenverrechnung erfolgt in diesen Fällen nicht.</u></p> <p>(11) Im historischen Stadtkern des Stadtteils Villingen der Stadt Villingen-Schwenningen ansässige Verpflichtete können auf Antrag anstelle der Verwendung von Biomüllsäcken ihren Biomüll auch in vom Landkreis an mehreren Orten innerhalb des historischen Stadtkerns vorgehaltenen, verschlossenen Gemeinschafts<u>behältern</u> entsorgen. <u>Hierzu erhalten die Verpflichteten gegen Hinterlegung einer Kaution in Höhe von 5,00 EUR einen Schlüssel.</u> Das Gebiet des historischen Stadtkerns wird begrenzt durch die überwiegend noch vorhandene historische Stadtmauer oder dort, wo sie in Teilen nicht mehr vorhanden ist, durch ihren ehemaligen Verlauf.</p> <p>(12) (Der Wortlaut entspricht dem des bisherigen § 12 Abs. 7).</p> <p>(13a) (Der Wortlaut entspricht dem des bisherigen § 12 Abs. 8a).</p> <p>(13b) (Der Wortlaut entspricht dem des bisherigen §12 Abs. 8b).</p> <p>(13c) (Der Wortlaut entspricht dem des bisherigen §12 Abs. 8c).</p> <p>(13d) (Der Wortlaut entspricht dem des bisherigen §12 Abs. 8d).</p> <p>(14) Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 1b) als auch gewerbliche Siedlungsab-</p>
---	--

<p>Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4) anfallen (gemischt genutzte Grundstücke) ist die gemeinsame Nutzung von Behältern nach Absatz 1 zulässig, soweit dabei das durch Addition der jeweils vorzuhaltenden Mindestvolumina nach den Absätzen 4 Satz 2 und 8 a bis 8 c zu ermittelnde Gesamtvolumen nicht unterschritten wird. Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.</p> <p>(10) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallgefäßen nach Abs. 1 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei vom Landkreis beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können. Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke zugelassen sind und wo sie erworben werden können. Anstelle der Verwendung dieser zusätzlichen Abfallsäcke für den vorübergehenden Mehrbedarf kann vorübergehend in größerer Menge angefallener Hausmüll oder hausmüllähnlicher Gewerbemüll auch vom Abfallbesitzer selbst zur dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert werden.</p>	<p>fälle (§ 5 Abs. 4) anfallen (gemischt genutzte Grundstücke) ist die gemeinsame Nutzung von Behältern nach Absatz 1 zulässig, soweit dabei das durch Addition der jeweils vorzuhaltenden Mindestvolumina nach den Absätzen 4 Satz 5 und <u>13a bis 13c</u> zu ermittelnde Gesamtvolumen nicht unterschritten wird. Die <u>Absätze 5 und 6</u> gelten entsprechend.</p> <p>(15) (Der Wortlaut entspricht dem des bisherigen §12 Abs. 10).</p>
<p>§ 13 Abfuhr von Abfällen</p> <p>(2) Biotonnen werden in der Zeit von Oktober bis Mai 14-täglich, in der Zeit von Juni bis September wöchentlich entleert. Bei Verwendung von 240 l und 660 l-Gefäßen kann auf Antrag auch die ganzjährige wöchentliche Entleerung zugelassen werden.</p> <p>(4) Die für die Abfuhr vorgesehenen Tage werden vom Landkreis öffentlich bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.</p>	<p style="text-align: right;">§10</p> <p>§13 Abfuhr von Abfällen</p> <p>(2) <u>Biomüllbehälter</u> werden in der Zeit von Oktober bis Mai 14-täglich, in der Zeit von Juni bis September wöchentlich entleert. Bei Verwendung von 240 l und 660 l-Gefäßen kann auf Antrag auch die ganzjährig wöchentliche Entleerung zugelassen werden.</p> <p>(4) <u>Die Sammelbehälter für Altpapier, Pappe und Kartonaagen werden vierwöchentlich geleert.</u></p> <p>(5) Die für die Abfuhr vorgesehenen Tage werden vom Landkreis öffentlich bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.</p>
<p>§ 14 Sonderabfahren</p> <p>(6) Die Vorschriften des § 13 Abs. 5 und 6 gelten für das Einsammeln des Sperrmülls und des Altholzes entsprechend.</p>	<p style="text-align: right;">§ 11</p> <p>§ 14 Sonderabfahren</p> <p>(6) Die Vorschriften des <u>§ 8 Abs. 4 und 6</u> gelten für das Einsammeln des Sperrmülls und des Altholzes entsprechend.</p>

<p>§ 15 Einzelfallregelung für gewerbliche Siedlungsabfälle (Direktanlieferer)</p> <p>Der Landkreis kann bei gewerblichen Siedlungsabfällen auf Antrag des Überlassungspflichtigen regeln, dass diese Abfälle an den Entsorgungsanlagen des Landkreises oder an den vom Landkreis genutzten Entsorgungsanlagen überlassen werden, soweit die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen einer Nutzung der öffentlichen Abfallabfuhr entgegen stehen und nachgewiesen wird, dass die überlassungspflichtigen Abfälle dem Landkreis überlassen werden. Die Vorhaltepflicht für Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 Nr. 2 besteht in diesen Fällen nicht. Ansonsten gelten für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgeblichen Vorschriften entsprechend.</p>	<p>§ 15 Einzelfallregelung für gewerbliche Siedlungsabfälle (Direktanlieferer)</p> <p>Der Landkreis kann bei gewerblichen Siedlungsabfällen auf Antrag des Überlassungspflichtigen regeln, dass diese Abfälle an den Entsorgungsanlagen des Landkreises oder an den vom Landkreis genutzten Entsorgungsanlagen überlassen werden, soweit die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen einer Nutzung der öffentlichen Abfallabfuhr entgegen stehen und nachgewiesen wird, dass die überlassungspflichtigen Abfälle dem Landkreis überlassen werden. Die Vorhaltepflicht für Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. <u>13a</u> i. V. m. Abs. 1 Nr. 2 besteht in diesen Fällen nicht. Ansonsten gelten für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgeblichen Vorschriften entsprechend.</p>
<p>§ 16 Störungen der Abfuhr</p> <p>(1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so gibt der Landkreis einen Ersatztermin bekannt.</p>	<p>§ 16 Störungen der Abfuhr</p> <p>(1) Können die in §§ 13 <u>und 14</u> genannten Abfälle aus einem vom Landkreis zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so gibt der Landkreis einen Ersatztermin bekannt.</p>
<p>III. Entsorgung der Abfälle § 18 a Mineralische Abfälle</p> <p>Der Landkreis betreibt keine Anlage zur Entsorgung von mineralischen Abfällen zur Beseitigung und weist diese der vom Landkreis Tuttlingen betriebenen Deponie Talheim zu, soweit deren Ablagerung dort zulässig ist. Für die Anlieferung von mineralischen Abfällen zur Beseitigung zur Deponie Talheim gelten, auch soweit diese im Gebiet des Schwarzwald-Baar-Kreises angefallen und überlassungspflichtig sind, die Regelungen der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Tuttlingen. Dies gilt auch für die Festsetzung von Entsorgungsgebühren und Anlieferungsentgelten, die vom Landkreis Tuttlingen direkt von den Erzeugern und Besitzern der im Gebiet des Schwarzwald-Baar-Kreises angefallenen mineralischen Abfälle erhoben werden.</p>	<p style="text-align: right;">§ 12</p> <p>III. Entsorgung der Abfälle § 18 a Mineralische Abfälle <u>zur Beseitigung</u></p> <p>Der Landkreis betreibt keine Anlage zur Entsorgung von mineralischen Abfällen zur Beseitigung und weist diese der vom Landkreis Tuttlingen betriebenen Deponie Talheim zu, soweit deren Ablagerung dort zulässig ist <u>und es sich nicht um Bodenaushub gem. §5 Abs. 11 handelt</u>. Für die Anlieferung von mineralischen Abfällen zur Beseitigung zur Deponie Talheim gelten, auch soweit diese im Gebiet des Schwarzwald-Baar-Kreises angefallen und überlassungspflichtig sind, die Regelungen der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Tuttlingen. Dies gilt auch für die Festsetzung von Entsorgungsgebühren und Anlieferungsentgelten, die vom Landkreis Tuttlingen direkt von den Erzeugern und Besitzern der im Gebiet des Schwarzwald-Baar-Kreises angefallenen mineralischen Abfälle erhoben werden</p>

<p>III a. Härtefälle § 19 a Befreiungen</p> <p>(2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>III a. Härtefälle § 19 a Befreiungen</p> <p>(2) <u>Der Landkreis kann im Einzelfall auf begründeten Antrag Angehörige eines privaten Haushalts von der Erhebung von Grundgebühren nach § 22 Abs. 2 befreien, wenn diese mit Hauptwohnsitz im Landkreis gemeldet sind, sich aber dauerhaft oder längerfristig nicht am Ort ihres Hauptwohnsitzes aufhalten. Als längerfristig gilt hierbei ein Zeitraum ab drei Monaten. Eine Befreiung erfolgt auch in solchen Fällen, in denen Personen dauerhaft oder längerfristig in Einrichtungen untergebracht sind und von einem eigenständigen Wohnen und Wirtschaften nicht mehr ausgegangen werden kann (z.B. Heimunterbringung, jedoch nicht in Einrichtungen des Betreuten Wohnens). Gleiches gilt für Personen in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnheimen (z.B. Studierenden-Wohnheime).</u></p> <p>(3) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.</p>																
<p>§ 22 Benutzungsgebühren</p> <table border="1" data-bbox="241 906 943 1078"> <thead> <tr> <th>Die Jahresgebühren betragen bei Haushalten mit</th> <th>Gebühr Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Person</td> <td>23,70</td> </tr> <tr> <td>2 und 3 Personen</td> <td>35,50</td> </tr> <tr> <td>4 und mehr Personen</td> <td>42,60</td> </tr> </tbody> </table> <p>In Streusiedlungsbereichen (§ 12 Abs. 5 i.V.m. § 13 Abs.6) ermäßigt sich die Jahresgebühr um 50 v.H.</p> <p>(3) Die Behältergebühr bemisst sich nach der Zahl, der Größe und dem Abfuhrhythmus der angemeldeten Abfallgefäße und beträgt jährlich für</p>	Die Jahresgebühren betragen bei Haushalten mit	Gebühr Euro	1 Person	23,70	2 und 3 Personen	35,50	4 und mehr Personen	42,60	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>§ 22 Benutzungsgebühren</p> <table border="1" data-bbox="1238 906 1850 1070"> <thead> <tr> <th>Die Jahresgebühr beträgt pro Jahr und Haushalt bei Haushalten mit Personen</th> <th>Gebühr Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>27,20</td> </tr> <tr> <td>2 und 3</td> <td>40,80</td> </tr> <tr> <td>4 und mehr</td> <td>48,90</td> </tr> </tbody> </table> <p>In Streusiedlungsbereichen (§ 12 Abs. 9 und 10 i.V.m. § 8 Abs. 7) ermäßigt sich die Jahresgebühr um 50 v.H.</p> <p>(3) Die Behältergebühr bemisst sich nach der <u>Fraktion</u>, der Zahl, der Größe und dem Abfuhrhythmus der angemeldeten Abfallgefäße und beträgt jährlich für</p>	Die Jahresgebühr beträgt pro Jahr und Haushalt bei Haushalten mit Personen	Gebühr Euro	1	27,20	2 und 3	40,80	4 und mehr	48,90
Die Jahresgebühren betragen bei Haushalten mit	Gebühr Euro																
1 Person	23,70																
2 und 3 Personen	35,50																
4 und mehr Personen	42,60																
Die Jahresgebühr beträgt pro Jahr und Haushalt bei Haushalten mit Personen	Gebühr Euro																
1	27,20																
2 und 3	40,80																
4 und mehr	48,90																

- die Restabfallbehälter:

Behälter	Miete (=M) Eigentum (=E)	Abfuhrhythmus	Gebühr Euro	
40 l	Füllraum	M	14-täglich	55,90
40 l	Füllraum	M	4-wöchentlich	25,70
60 l	Füllraum	M	14-täglich	83,80
60 l	Füllraum	M	4-wöchentlich	38,60
80 l	Füllraum	M	14-täglich	111,70
80 l	Füllraum	M	4-wöchentlich	51,50
120 l	Füllraum	M	14-täglich	167,60
120 l	Füllraum	M	4-wöchentlich	77,20
140 l	Füllraum	M	14-täglich	195,60
140 l	Füllraum	M	4-wöchentlich	90,10
240 l	Füllraum	M	wöchentlich	670,50
240 l	Füllraum	M	14-täglich	335,20
240 l	Füllraum	M	4-wöchentlich	154,50
770 l	Füllraum	M	wöchentlich	1.982,30
770 l	Füllraum	M	14-täglich	991,20
770 l	Füllraum	M	4-wöchentlich	495,60
770 l	Füllraum	E	wöchentlich	1.982,30
770 l	Füllraum	E	14-täglich	991,20
770 l	Füllraum	E	4-wöchentlich	495,60
1.100 l	Füllraum	M	wöchentlich	2.831,90
1.100 l	Füllraum	M	14-täglich	1.415,90
1.100 l	Füllraum	M	4-wöchentlich	708,00
1.100 l	Füllraum	E	wöchentlich	2.831,90
1.100 l	Füllraum	E	14-täglich	1.415,90
1.100 l	Füllraum	E	4-wöchentlich	708,00
2.500 l	Füllraum	M	wöchentlich	6.436,10
2.500 l	Füllraum	M	14-täglich	3.218,00
2.500 l	Füllraum	M	4-wöchentlich	1.609,00
4.500 l	Füllraum	M	wöchentlich	11.584,90

- die Restabfallbehälter:

Behälter	Abfuhrhythmus	Gebühr Euro	
40 l	Füllraum	14-täglich	54,20
40 l	Füllraum	4-wöchentlich	24,80
60 l	Füllraum	14-täglich	81,30
60 l	Füllraum	4-wöchentlich	37,20
80 l	Füllraum	14-täglich	108,40
80 l	Füllraum	4-wöchentlich	49,70
120 l	Füllraum	14-täglich	162,60
120 l	Füllraum	4-wöchentlich	74,50
140 l	Füllraum	14-täglich	189,70
140 l	Füllraum	4-wöchentlich	86,90
240 l	Füllraum	wöchentlich	650,30
240 l	Füllraum	14-täglich	325,10
240 l	Füllraum	4-wöchentlich	149,00
770 l	Füllraum	wöchentlich	1.911,90
770 l	Füllraum	14-täglich	956,00
770 l	Füllraum	4-wöchentlich	478,00
1.100 l	Füllraum	wöchentlich	2.731,40
1.100 l	Füllraum	14-täglich	1.365,70
1.100 l	Füllraum	4-wöchentlich	682,80
2.500 l	Füllraum	wöchentlich	6.207,60
2.500 l	Füllraum	14-täglich	3.103,80
2.500 l	Füllraum	4-wöchentlich	1.551,90
4.500 l	Füllraum	wöchentlich	11.173,70
4.500 l	Füllraum	14-täglich	5.586,90

4.500 l	Füllraum	M	14-täglich	5.792,50
4.500 l	Füllraum	M	4-wöchentlich	2.896,20

- die Biotonne:

Gefäß	Abfuhrhythmus	Gebühr Euro
60 l M	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	52,80
120 l M	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	105,60
240 l M	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	211,20
660 l M	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	580,90
240 l M	wöchentlich	313,90
660 l M	wöchentlich	863,10

(5) Die Gefäßgebühren in Streusiedlungsbereichen betragen pro ausgegebenen Müllsack:

35 l Müllsack	Haushalt Biomüll	0,90
70 l Müllsack	Haushalt Restmüll	3,50
35 l Müllsack	Gewerbebetriebe Biomüll	0,90
70 l Müllsack	Gewerbebetriebe Restmüll	3,40

(6) Die Gebühr für Abfallsäcke in Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Ferienhäusern (§ 12 Abs. 7) und für Mehrbedarfssäcke beträgt für den Restmüll 5,70 € pro 70 l-Sack und für den Biomüll 1,80 € pro 35 l-Sack. Soweit bei Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Ferienhäusern anstelle von Abfallsäcken Abfallbehälter benutzt werden (§ 12 Abs. 4 und 7 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 2), werden als Gebühr lediglich die Gefäßgebühren (§ 22 Abs. 3) erhoben.

(7) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und sonstige in haushaltsüblichen Mengen überlassene Abfälle zur Verwertung oder im Falle der Befreiung nach § 15 werden als Behältergebühr erhoben. Das Entgelt für die Inanspruchnahme einer Sperrmüll- und / oder Altholzabfuhr nach § 14 Absatz 2 wird je Einzelfall gesondert erhoben.

4.500 l	Füllraum	4-wöchentlich	2.793,40
---------	----------	---------------	----------

- die Biomüllbehälter:

Gefäß	Abfuhrhythmus	Gebühr Euro
60 l	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	53,90
120 l	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	107,90
240 l	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	215,70
660 l	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	593,30
240 l	wöchentlich	320,50
660 l	wöchentlich	881,40

(5) Die Gefäßgebühren in Streusiedlungsbereichen betragen je ausgegebenen Müllsack:

35 l Müllsack	Haushalt Biomüll	0,90
70 l Müllsack	Haushalt Restmüll	3,30
35 l Müllsack	Gewerbebetriebe Biomüll	0,90
70 l Müllsack	Gewerbebetriebe Restmüll	3,90

(6) Die Gebühr für Abfallsäcke in Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Ferienhäusern (§ 12 Abs. 12) und für Mehrbedarfssäcke beträgt für den Restmüll 5,30 € pro 70 l-Sack und für den Biomüll 1,80 € pro 35 l-Sack. Soweit bei Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Ferienhäusern anstelle von Abfallsäcken Abfallbehälter benutzt werden (§ 12 Abs. 4 und 12 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 2), werden als Gebühr lediglich die Gefäßgebühren (§ 22 Abs. 3) erhoben.

(7) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen werden als Behältergebühr erhoben.

-Die Gefäßgebühr Restmüll Gewerbe beträgt pro Jahr für einen Abfallbehälter mit

Gefäß	Miete (=M)		Abfuhrhythmus	Gebühr Euro
	Füllraum	Eigentum (=E)		
40 l	Füllraum	M	14-täglich	89,80
40 l	Füllraum	M	4-wöchentlich	61,80
60 l	Füllraum	M	14-täglich	106,40
60 l	Füllraum	M	4-wöchentlich	70,20
80 l	Füllraum	M	14-täglich	123,00
80 l	Füllraum	M	4-wöchentlich	78,50
120 l	Füllraum	M	14-täglich	156,10
120 l	Füllraum	M	4-wöchentlich	95,20
140 l	Füllraum	M	14-täglich	172,70
140 l	Füllraum	M	4-wöchentlich	103,60
240 l	Füllraum	M	wöchentlich	476,00
240 l	Füllraum	M	14-täglich	255,70
240 l	Füllraum	M	4-wöchentlich	145,30
240 l	Füllraum	E	wöchentlich	476,00
240 l	Füllraum	E	14-täglich	255,70
240 l	Füllraum	E	4-wöchentlich	145,30
770 l	Füllraum	M	wöchentlich	1.628,30
770 l	Füllraum	M	14-täglich	832,90
770 l	Füllraum	M	4-wöchentlich	434,90
770 l	Füllraum	E	wöchentlich	1.628,30
770 l	Füllraum	E	14-täglich	832,90
770 l	Füllraum	E	4-wöchentlich	434,90
1.100 l	Füllraum	M	wöchentlich	2.173,20
1.100 l	Füllraum	M	14-täglich	1.106,50
1.100 l	Füllraum	M	4-wöchentlich	572,60
1.100 l	Füllraum	E	wöchentlich	2.173,20
1.100 l	Füllraum	E	14-täglich	1.106,50
1.100 l	Füllraum	E	4-wöchentlich	572,60
2.500 l	Füllraum	M	wöchentlich	4.655,90
2.500 l	Füllraum	M	14-täglich	2.640,90
2.500 l	Füllraum	M	4-wöchentlich	1.330,90
4.500 l	Füllraum	M	wöchentlich	7.958,30
4.500 l	Füllraum	M	14-täglich	4.296,50

Sie beträgt pro Jahr für einen Behälter Restmüll Gewerbe mit

Gefäß	Füllraum	Abfuhrhythmus	Gebühr Euro
40 l	Füllraum	14-täglich	94,50
40 l	Füllraum	4-wöchentlich	65,30
60 l	Füllraum	14-täglich	112,00
60 l	Füllraum	4-wöchentlich	74,10
80 l	Füllraum	14-täglich	129,50
80 l	Füllraum	4-wöchentlich	82,80
120 l	Füllraum	14-täglich	164,40
120 l	Füllraum	4-wöchentlich	100,40
140 l	Füllraum	14-täglich	181,90
140 l	Füllraum	4-wöchentlich	109,20
240 l	Füllraum	wöchentlich	493,50
240 l	Füllraum	14-täglich	269,20
240 l	Füllraum	4-wöchentlich	153,10
770 l	Füllraum	wöchentlich	1.662,70
770 l	Füllraum	14-täglich	857,10
770 l	Füllraum	4-wöchentlich	451,10
1.100 l	Füllraum	Wöchentlich	2.199,10
1.100 l	Füllraum	14-täglich	1.137,50
1.100 l	Füllraum	4-wöchentlich	593,50
2.500 l	Füllraum	wöchentlich	4.626,00
2.500 l	Füllraum	14-täglich	2.657,50
2.500 l	Füllraum	4-wöchentlich	1.368,80
4.500 l	Füllraum	wöchentlich	7.887,80
4.500 l	Füllraum	14-täglich	4.273,70

4.500 l	Füllraum	M	4-wöchentlich	2.163,80
---------	----------	---	---------------	----------

- Die Benutzungsgebühr für die Biomüllentsorgung bei gewerblichen Betrieben beträgt pro Jahr bei Abfallter mit

Gefäß	Abfuhrhythmus	Gebühr Euro
60 l	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	54,40
120 l	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	108,70
240 l	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	217,50
660 l	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	598,10
240 l	wöchentlich	323,10
660 l	wöchentlich	888,60

- (8) Für den Austausch von Abfallbehältern MGB 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 140 l und 240 l auf Antrag der Anschlusspflichtigen nach § 3 Abs. 1 und 2 wird eine Gebühr von 10,20 € pro ausgetauschten Behälter erhoben. Die Gebühr für den Behältertausch entfällt, wenn dem Behältertausch
- eine Änderung der Anzahl der Haushaltsmitglieder nach Abs. 2,
 - ein durch Wegzug bedingtes Ausscheiden eines an einem gemeinsamen Behälter nach § 12 Abs. 4 Satz 3 beteiligten Haushalts,
 - die zusätzliche Beteiligung eines neu zugezogenen Haushalts an einem gemeinsamen Behälter nach § 12 Abs. 4 Satz 3,
 - eine erstmalige Zusammenfassung mehrerer Haushalte bei der Gefäßzuteilung (Nachbarschaftstonne) nach § 12 Abs. 4 Satz 3 zugrunde liegt.

- (9) Die jeweiligen Jahreswertmarken für die in Abs. 3 und 7 genannten Behälter werden mit dem Jahresgebührenbescheid versandt. Für verlorene oder entfernte Wertmarken haftet der Landkreis nicht.

4.500 l	Füllraum		4-wöchentlich	2.187,90
---------	----------	--	---------------	----------

Die Benutzungsgebühr für die Biomüllentsorgung bei gewerblichen Betrieben betragen pro Jahr bei einem Abfallbehälter mit

Gefäß	Abfuhrhythmus	Gebühr Euro
60 l	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	55,10
120 l	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	110,20
240 l	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	220,50
660 l	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	606,30
240 l	wöchentlich	327,60
660 l	wöchentlich	900,80

- (8) Für den Austausch von Abfallbehältern MGB 40 l, 60 l, 80 l, 120 l und 140 l auf Antrag der Anschlusspflichtigen nach § 3 Abs. 1 und 2 wird eine Gebühr von 10,20 € pro ausgetauschten Behälter erhoben. Die Gebühr für den Behältertausch entfällt, wenn dem Behältertausch
- eine Änderung der Anzahl der Haushaltsmitglieder nach Abs. 2,
 - ein durch Wegzug bedingtes Ausscheiden eines an einem gemeinsamen Behälter nach § 12 Abs. 6 beteiligten Haushalts,
 - die zusätzliche Beteiligung eines neu zugezogenen Haushalts an einem gemeinsamen Behälter nach § 12 Abs. 6,
 - eine erstmalige Zusammenfassung mehrerer Haushalte bei der Gefäßzuteilung („Nachbarschaftstonne“) nach § 12 Abs. 6 zugrunde liegt und der Austausch in erkennbarem zeitlichem Zusammenhang mit diesem Ereignis (innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Ereignisses) beantragt wird.

- (9) (entfällt)

<p>§ 23 Gebühren / Entgelte bei der Selbstanlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises</p> <p>(2) Die Benutzungsgebühren für Anlieferungen aus dem Schwarzwald-Baar-Kreis auf die Müllumschlagstation Tuningen betragen für:</p> <p>a) Abfälle zur Beseitigung (sonstige Siedlungsabfälle) 229,80 €/t</p> <p>b) Kleinanlieferungen aus privaten Haushaltungen bis 100 kg 18,40 € / Anl.</p>	<p style="text-align: right;">§ 15</p> <p>§ 23 Gebühren / Entgelte bei der Direktanlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises</p> <p>(2) Die Benutzungsgebühren für Anlieferungen aus dem Schwarzwald-Baar-Kreis auf die Müllumschlagstation Tuningen betragen für:</p> <p>a) Abfälle zur Beseitigung (sonstige Siedlungsabfälle) <u>228,90 €/t</u></p> <p>b) Kleinanlieferungen aus privaten Haushaltungen bis 100 kg <u>18,30 €/Anl.</u></p>
<p>V.Schlußbestimmungen § 26 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden, 2. den Auskunfts-, Anzeige- und Erklärungspflichten nach § 6 Abs. 1, 2 und 3 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 5 den Zutritt verwehrt, 5. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1 – 8a Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält, 6. entgegen § 12 Abs. 3 die Gebührenmarke nicht am Abfallbehälter oder an der Biotonne anbringt, 	<p style="text-align: right;">§ 16</p> <p>V.Schlussbestimmungen § 26 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. <u>12</u> ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden, 2. <u>den Pflichten nach §§ 6 und 6a</u> nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem <u>r</u> Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 <u>Abs. 3</u> den Zutritt verwehrt, 3. <u>entgegen § 6c Aufträge einwirbt, Angebote annimmt oder Aufträge auf eigenen Namen und Rechnung ohne Kooperationsvereinbarung ausführt,</u> 4. (Der Wortlaut entspricht dem der bisherigen Ziffer 7), 5. <u>als Verpflichteter Abfälle entgegen § 8 Abs. 11 bereitstellt,</u> 6. (Der Wortlaut entspricht dem der bisherigen Ziffer 3), 7. (Der Wortlaut entspricht dem der bisherigen Ziffer 4), 8. als Verpflichteter entgegen § 12 Abfallbehältnisse nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält 9. entgegen § 12 Abs. 3 die Gebührenmarke nicht an <u>den Rest- und Biomüllbehältern</u> anbringt, 10. (Der Wortlaut entspricht dem der bisherigen Ziffer 8), 11. (Der Wortlaut entspricht dem der bisherigen Ziffer 9), 12. (Der Wortlaut entspricht dem der bisherigen Ziffer 10), 13. (Der Wortlaut entspricht dem der bisherigen Ziffer 11).

<p>§ 27 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.</p>	<p style="text-align: right;">§ 18</p> <p>§ 27 Inkrafttreten</p> <p>Diese Änderungssatzung tritt <u>am 01.01.2017</u> in Kraft.</p>
---	--